

Satzung

des „Vereins der Freunde und Förderer der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Marktheidenfeld“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Marktheidenfeld".

Sitz des Vereins ist Marktheidenfeld.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden am Main einzutragen.

Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Finanzielle Unterstützung konkreter Maßnahmen zur Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler;
2. Bildung eines Forums der Kontaktpflege und der gegenseitigen Information zwischen Mitgliedern und Schule;
3. Unterstützung der Schule durch Zuwendungen aus Beiträgen, Spenden und aus dem Vereinsvermögen zur Ausstattung und Einrichtung sowie zu Veranstaltungen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der bis 30.09. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden muss,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser Fall tritt ein, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen aus der Satzung nicht nachkommt. Für den Ausschluss ist die Dreiviertelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied leistet jährlich im Wege der Selbsteinschätzung einen Mitgliedsbeitrag. Über die Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der jeweilige Schulleiter ist für die Dauer seiner Amtszeit ohne Wahl automatisch der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, schriftlich und geheim. Sie kann durch Handzeichen und en bloc vorgenommen werden, sofern jeweils nur ein Wahlvorschlag für die einzelnen Vorstandsmitglieder vorliegt und nicht mehr als drei der anwesenden Mitglieder dem widersprechen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Der Vorstand beschließt – ggf. im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung – über die jeweilige Verwendung der Einnahmen, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszwecks.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden – einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Sinne des Vereins.
8. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses erteilt ist.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 7),
- b) dem Schriftführer,
- c) 3 Beisitzern.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, der auch schriftlich einlädt. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.
3. Die Einberufung hat auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, übernimmt der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung der Schriftführer die Leitung.
5. Die Mitgliederversammlung muss über die Jahresabrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstandes informiert werden, ehe dieser entlastet werden kann.
6. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mittels Handzeichens; über die Auflösung des Vereins kann nur schriftlich und geheim abgestimmt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und der Belege werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Marktheidenfeld, die es unmittelbar und

Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Fachoberschule
und Berufsoberschule Marktheidenfeld

Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung am 7.7.2004

1. MARKUS ZINSSER
2. Alois Keßler
3. Gresser Johann
4. Günter Schmelz
5. WALTER GÜNDELBACH
6. Peter Winkler
7. St. Bärwald
8. Robert Winkler
9. Leo Winkler
10. Dr. Winkler
11. Dr. Winkler
12. Helmut Winkler
13. Wolfgang Winkler
14. Peter Winkler
15. Jörg Winkler
16. H. Winkler
17. Erwin Krämer
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.

ausschließlich zugunsten der Staatlichen Fachoberschule und Berufshochschule
Marktheidenfeld zu verwenden hat.

§ 12 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Es folgen mindestens **sieben** Unterschriften von Vereinsmitgliedern.

Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....